

(2) Die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung kann durch Beschluß des Gerichts nach Ablauf von mindestens einem Jahr verkürzt werden, wenn der Verurteilte sich während dieser Zeit verantwortungsbewußt verhalten und durch besondere Leistungen bewährt hat. Die örtlichen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen können entsprechende Anträge stellen.

(3) Entzieht sich ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter der Aufenthaltsbeschränkung, wird er nach § 238 bestraft. Wurde zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung die Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen und entzieht sich der Verurteilte dieser hartnäckig, kann die im Urteil angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.

1. § 52 regelt **Dauer und Abkürzung der Aufenthaltsbeschränkung**, die für mindestens zwei und höchstens fünf Jahre angeordnet werden darf. Ausnahmsweise darf sie unbegrenzt dauern, wenn während einer begrenzten Zeit nicht gewährleistet ist, daß der Täter die Sicherheit und Ordnung im betreffenden Ort und Gebiet nicht mehr gefährdet. Damit wird auch verhindert, daß der Täter negativ auf andere Bürger einwirken kann. Bei Verurteilung auf Bewährung darf die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung kürzer als die Bewährungszeit sein, aber nicht weniger als zwei Jahre betragen. Die Obergrenze ergibt sich aus der Bewährungszeit. Die Aufenthaltsbeschränkung beginnt bei Freiheitsstrafe mit der Entlassung aus dem Strafvollzug, bei Verurteilten auf Bewährung und bei Strafaussetzung auf Bewährung mit dem Beginn der Bewährungszeit.

2. Nach Ablauf von mindestens einem Jahr kann das Gericht die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung verkürzen, wenn sich der Verurteilte durch Erziehung und Selbsterziehung so entwickelte, daß die Ursachen, die zu ihrer Anwendung führten, beseitigt sind und er sich im gesellschaftlichen Leben, z. B. im Produktionsprozeß, bewährt hat. Die Antragsberechtigten ergeben sich aus Abs. 2. Die Verkürzung einer nach § 3 der VO vom 24. 8. 1961 ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung erfolgt ebenfalls nach § 52. Auch eine unbegrenzt ausgesprochene Aufenthaltsbeschränkung kann nach Abs. 2 verkürzt werden.

Das Gericht entscheidet durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung (§ 347 StPO).

Strafaussetzung auf Bewährung und Festlegung einer Bewährungszeit ist für Aufenthaltsbeschränkung wie für alle Zusatzstrafen gemäß § 349 Abs. 5 StPO unzulässig (vgl. BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 18. 9.1970/Kass., S. 20/70).

3. Entzieht sich ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter den Pflichten aus der zusätzlich angeordneten Aufenthaltsbeschränkung, findet § 238 Anwendung, sofern die Freiheitsstrafe voll verbüßt ist.

Wurde die Zusatzstrafe bei Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen, kann das Gericht den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 4 anordnen; § 238 wird dann nicht angewandt (§ 35 Abs. 6). Der Vollzug muß also nicht, sondern kann unter den genannten Voraussetzungen erfolgen. Die Aufenthaltsbeschränkung fällt nicht dadurch weg, daß die Verurteilung oder die Strafaussetzung auf Bewährung widerrufen werden, sondern wirkt nach der Strafentlassung weiter erzieherisch auf den Täter (vgl. § 27 Abs. 3, 1. DB zur StPO). Erfolgt wegen einer erneuten Straftat eine Verurteilung zu Freiheitsentzug (vgl. § 238 Anm. 7). Kommt die Aufenthaltsbeschränkung für die erneute Straftat in Betracht, kann sie wiederum ausgesprochen werden. Aufenthaltsbeschränkung kann auch im Rechtsmittel- und Kassationsverfahren zusätzlich ausgesprochen werden.